



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die ab 1.1.2018 geltenden Hebesätze, Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren und Preise wie folgt beschlossen:

Hebesätze, Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren und Preise ab 1.1.2018

1.) Hebesätze

Grundsteuer A (von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) mit 500 v.H.

Grundsteuer B (von sonstigen Grundstücken) mit 500 v.H.

2.) Lustbarkeitsabgabe

In der Höhe der gesetzl. Bestimmungen lt. Lustbarkeitsabgabeverordnung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg vom 13.12.2010 in der Fassung vom 16.12.2015 gemäß Landeslustbarkeitsabgabegesetz 2003-LAG (LGBl.Nr. 50/2003) i.d.g.F.

3.) Hundeabgabe

€ 60,-- pro Hund und Jahr

€ 30,-- pro Hund und Jahr für Wachhunde sowie rassenreine Hunde von zuverlässigen Hundezüchtern gem. § 5 Hundeabgabenordnung vom 23.11.2017

4.) Museum

Erwachsenenkarte: € 3,50

Ermäßigungskarte: € 3,00 (für Senioren, Besucher mit Gästekarte, Gruppen ab 10 Personen)

Schülerkarte: € 1,50 (Schüler, Studenten, Lehrlinge, Präsenz-/Zivildienstler, Behinderte)

Familienkarte: € 5,00 (1 oder 2 Erwachsene mit Kindern bis 15 Jahre)

Schulklassen: € 1,00 pro Schüler

5.) Musikschule (Beiträge gemäß Steir. Musikschulmodell)

Elternbeitrag / Schüler € 452,00 pro Hauptfach ord. SchülerInnen/Jahr

Gemeindebeitrag € 462,00 pro Hauptfach ord. SchülerInnen/Jahr

Elternbeitrag / Schüler € 224,00 pro Kursfach ab 6 SchülerInnen/Jahr

Gemeindebeitrag € 109,00 pro Kursfach ab 6 SchülerInnen/Jahr

Elternbeitrag / Schüler € 335,00 pro Kursfach ab 4-5 SchülerInnen/Jahr

Gemeindebeitrag € 213,00 pro Kursfach ab 4-5 SchülerInnen/Jahr

Erwachsenenbeitrag € 873,00 pro Hauptfach ord. SchülerInnen/Jahr

Gemeindebeitrag € 348,00 pro Hauptfach ord. SchülerInnen/Jahr

Erwachsenenbeitrag € 224,00 pro Kursfach ab 6 SchülerInnen/Jahr

Gemeindebeitrag € 109,00 pro Kursfach ab 6 SchülerInnen/Jahr

Erwachsenenbeitrag € 335,00 pro Kursfach ab 4-5 SchülerInnen/Jahr

Gemeindebeitrag € 213,00 pro Kursfach ab 4-5 SchülerInnen/Jahr

6.) Kinderbetreuungskosten für 2017/2018

Kindergarten / Kinderkrippe (Beiträge monatlich)

Kindergarten halbtags € 135,39 Kindergarten ganztags € 180,52

Kinderkrippe halbtags € 135,39 Kinderkrippe ganztags € 180,52

Kindergartentaxi einfache Fahrt (morgens oder mittags) € 40,00

Kindergartentaxi Hin- und Rückfahrt € 67,00

pro Mittagessen € 2,90

Nachmittagsbetreuung 2017/2018

Elternbeitrag für 5 Betreuungstage/Woche	€ 101,00 /Monat
Elternbeitrag für 4 Betreuungstage/Woche	€ 80,80 /Monat
Elternbeitrag für 3 Betreuungstage/Woche	€ 60,60 /Monat
Elternbeitrag für 2 Betreuungstage/Woche	€ 40,40 /Monat
Elternbeitrag für 1 Betreuungstage/Woche	€ 20,20 /Monat
pro Mittagessen	€ 2,90

Die Beiträge sind inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 13%)
Informationen zur Sozialstaffel erhalten Sie im Gemeindeamt.

7.) Kurzparkzone

Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 i.d.g.F. –
Verwaltungsabgabe gem. TP G 39b (max. für die Dauer von 2 Jahren)
€ 40,00 Verwaltungsabgabe pro Fahrzeug und Jahr (ab Ausstellungsdatum)
€ 14,30 Bearbeitungsgebühr
€ 14,30 Bundesgebühr

8.) Ferienwohnungsabgabe

Gemäß Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) LGBl.Nr. 54/1980 i.d.g.F. in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 23.11.2017 -
Ferienwohnungsabgabe je abgeschlossener Wohneinheit:

- | | |
|---|----------|
| a. bei einer Nutzfläche bis zu 30 m ² | € 150,-- |
| b. bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 70 m ² | € 200,-- |
| c. bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ² | € 250,-- |
| d. bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m ² | € 300,-- |

9.) Marktgebühren

- a) Öffentliche Märkte € 3,-- pro Laufmeter
b) Bauernmarkt € 17,-- für 3 lfm pro Monat, zusätzlich € 17,-- für weitere jeweils angefangene 3 lfm, zahlbar jeweils bis zum 5. d. lfd. Monats

10.) Schanigärten, Schirmbars, Verkaufs- und Warenanbietung

lt. letztgültige Verordnung i.d.F. des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.11.2017

a) Hauptplatz

Schanigärten € 13,-- pro Sessel und Jahr bzw. Saison
Schirmbar (einschließlich Dachüberstand) 13,-- je m² und je angefangenem Monat,
mind. jedoch € 370,-- pro angefangenem Monat
Verkaufs- und Warenanbietung (Fußgängerzone)
Gesamtfläche bis 10 m²: € 23,-- je angefangenem Monat
Gesamtfläche von mehr als 10 m²: € 2,30 je m² und angefangenem Monat

b) Sonstige öffentliche Flächen

Schanigärten € 5,50 pro Sessel und Jahr bzw. Saison
Schirmbar (einschließlich Dachüberstand) € 5,50 je m² und je angefangenem Monat,
mind. jedoch € 120,-- pro angefangenem Monat

11.) Öffentliche Wasserleitung – lt. Verordnung des Gemeinderates vom 23.11.2017

a) Einmaliger Wasserleitungsbeitrag

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 6,22 %, somit € 11,00. Die Mindestgebühr für einen Wasseranschluss pro Liegenschaft wird mit € 1.760,-- festgelegt. Mit diesem Mindestbeitrag ist eine Bruttogeschoßfläche von 160 m² abgedeckt.

b) Wasserverbrauchsgebühr:

€ 1,80 pro m³

Mindestabnahme - Pro Haushalt und Jahr wird zu dem unter § 15 Abs. 2 festgesetzten
Gebührensatz eine des Wasserbezuges von 40 m³ verrechnet.

Sonstiger beweglicher Wasserzähler: beträgt der Gebührensatz das Doppelte des
Gebührensatzes gemäß Abs. 2. für mobile Wasserzähler
(z.B.: Schwimmbeckenbefüllung, Bauzähler, etc.)

c) Bereitstellungsgebühr je Anschluss

(1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungs-
anlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu
entrichten.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich an der Nenndurchflussmenge je Stunde
des Wasserzählers und beträgt

bei einem 3 bis 5 m ³ Zähler	€ 39,60
bei einem 6 bis 10 m ³ Zähler	€ 79,20
bei einem 11 bis 20 m ³ Zähler	€ 158,40
bei einem 21 bis 50 m ³ Zähler	€ 396,00
bei einem 51 bis 80 m ³ Zähler	€ 636,00
bei einem 81 bis 100 m ³ Zähler	€ 792,00

d) Wasserzählergebühr

gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971
aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des
Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche
Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers
und beträgt

bei einem 3 bis 5 m ³ Zähler	€ 30,00
bei einem 6 bis 10 m ³ Zähler	€ 120,00
bei einem 11 bis 20 m ³ Zähler	€ 240,00
bei einem 21 bis 50 m ³ Zähler	€ 360,00
bei einem 51 bis 80 m ³ Zähler	€ 432,00
bei einem 81 bis 100 m ³ Zähler	€ 528,00

Zu diesen Beträgen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet (derzeit 10%)

12.) Öffentliche Kanalanlage

Bereich Katastralgemeinde Radkersburg lt. Verordnung i.d.F. Gemeinderatsbeschluss vom
16.7.2010

- Kanalisationsbeitrag Einheitssatz € 20,30 pro m² zzgl. Mwst.
für anschlusspflichtige Liegenschaften gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2, 1. Satz
Kanalabgabengesetz 1955 i.d.g.F.
- Kanalbenützungsg Gebühr – Schmutzwasserkanal
€ 2,25 pro m³ zzgl. Mwst. aus der öffentlichen Wasserleitung bezogenen Wassers gemessen
an Wasserzählern für die Einleitung von Thermal-, Mineral- und Nutzwässern aus eigenen
Brunnenanlagen.
- Kanalbenützungsg Gebühr – öffentlicher Regenwasserkanal
€ 0,066 pro m³ zzgl. Mwst. für andere Wässer, z.B. Thermal-, Mineral- und Nutzwässer aus
eigenen Brunnenanlagen
- Kanalbenützungsg Gebühr für entwässerte Hof- und andere Freiflächen
€ 0,309 pro m² zzgl. Mwst. pro Jahr

Bereich der Katastralgemeinden Altneudörfel bis Zelting (ehem. Radkersburg Umgebung)
Gemeinderatsbeschluss vom 1.12.2011

- Einheitssatz - gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des
Kanalisationsbeitrages beträgt 7,13 % der durchschnittlichen örtlichen Baukosten je
Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 18,80
- Kanalbenützungsg Gebühr
 - 1.) Grundgebühr je Anschluss und Objekt € 100,-- pro Jahr
Grundgebühr je weiterer Wohneinheit oder
Betriebsstätte im Gebäude € 50,-- pro Jahr

- 2.) Bereitstellungsgebühr:
 Bruttogeschossfläche für den Kanalanschluss pro m² € 0,82 pro Jahr
- 3.) Benützungsgebühr:
 Der jährliche Einwohnergleichwert (EGW) entspricht € 82,00
 Abwasser pro m³/Jahr € 1,65

Zu diesen Beträgen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet (derzeit 10%)

13.) Müllabfuhrgebühren:- Bereich Katastralgemeinde Bad Radkersburg lt. letztgültiger Verordnung, samt Gebührenfestsetzung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 9.12.2010

a) Grundgebühr € 44,10 zzgl. Mwst.

a) Variable Gebühr je Sammelgefäß

60-Liter:	€ 68,14	zzgl. Mwst.
120-Liter:	€ 136,28	zzgl. Mwst.
240-Liter:	€ 272,55	zzgl. Mwst.
360-Liter:	€ 408,83	zzgl. Mwst.
770-Liter	€ 874,45	zzgl. Mwst.
1.100-Liter:	€ 1.249,22	zzgl. Mwst.

Berechnung pro Volumeneinheit (bezogen auf Basis 120-Liter-Sammelgefäß) und Jahr je Haushalt, Anstalt, Geschäft, Betrieb u. dgl.

Abfuhrhythmus: Restmüll dreiwöchig (17 Abfahren pro Jahr)

Bioabfälle Mai - Oktober wöchentlich, November - Februar vierzehntägig

c) Variable Gebühr gemäß § 17 Abfuhrordnung vom 29.3.2007 i.d.F. vom 29.10.2009:

€ 136,35 zzgl. Mwst. für Müllpresscontainer mit einem Fassungsvermögen von 20 m³ pro m³ entleertem und verpresstem Material

d) Variable Gebühr für zusätzlich erforderliche vom dreiwöchigen Abfuhrhythmus (17 Abfahren pro Jahr) abweichende Zwischen- und Zusatzabfahren je Sammelgefäß. Als Berechnungsmodus für diese variable Gebühr dient die höchstmögliche Abfuhrfrequenz (= 52 Abfahren pro Jahr) mit nachfolgender variabler Gebühr je Sammelgefäß als Basis für die Berechnung der Gebühren der tatsächlich über den dreiwöchigen Abfuhrhythmus (= 17 Abfahren pro Jahr) hinausgehenden Abfahren wie folgt:

60-Liter:	€ 208,42	zzgl. Mwst.
120-Liter:	€ 416,85	zzgl. Mwst.
240-Liter:	€ 833,70	zzgl. Mwst.
360-Liter:	€ 1.250,55	zzgl. Mwst.
770-Liter:	€ 2.674,78	zzgl. Mwst.
1.100-Liter:	€ 3.821,12	zzgl. Mwst.

13.1.) Müllgebühren - Bereich übrige Katastralgemeinden (Altneudörfel bis Zelting)

lt. Verordnung der ehem. Gemeinde Radkersburg Umgebung vom 28.11.2012

a) Grundgebühr Haushalt

Als Grundlage der Berechnung werden Einwohnergleichwerte der Liegenschaft herangezogen, dies sich nach der gemeldeten Personenanzahl des Haushaltes richten.

1 Person	€ 22,--
2 Personen	€ 65,--
3 bis 5 Personen	€ 78,--
6 bis 10 Personen sowie Privatzimmervermieter	€ 88,--

b) Grundgebühr Gewerbebetriebe mit oder ohne Haushalt

bis 4 Arbeitnehmer	€ 100,--
über 4 Arbeitnehmer	€ 114,--
Wochenendhäuser und Ferienwohnungen	€ 11,50

c) Variable Gebühr

Berechnung pro Jahr auf Basis des beigestellten Behältervolumen und der Anzahl der Entleerungen

für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

Kunststoffgefäß	120 l	€ 34,--
Kunststoffgefäß	240 l	€ 55,--
Kunststoffgefäß	360 l	€ 99,--
Abfallcontainer	770 l	€ 477,--
Abfallcontainer	1100 l	€ 566,--

für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle

(kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 90,--
Kunststoffgefäß	240 l	€ 170,--

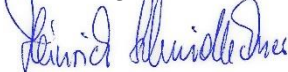
für getrennt zu sammelnde Siedlungsabfall Altpapier:

Kunststoffgefäß	240 l	€ 35,--
Kunststoffgefäß	360 l	€ 53,--

Zu diesen Beträgen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet (derzeit 10%)

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg:

Der Bürgermeister:



(Heinrich Schmidlechner)

Öffentliche Bekanntmachung durch
Anschlag
angeschlagen am: 19.12.2017
abgenommen am:
Der Bürgermeister: